

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Geld und Kredit
(12. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung
von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die
Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsfor-
derungen (Umstellungsergänzungsgesetz)

- Nr. 4327 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Will

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammen-
stellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 25. Juni 1953

Der Ausschuß für Geld und Kredit

Scharnberg Dr. Will
Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die
Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen
(Umstellungsergänzungsgesetz)

— Nr. 4327 der Drucksachen —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Geld und Kredit (12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
über die Ergänzung von Vorschriften des
Umstellungsrechts und über die Ausstattung
der Berliner Altbanken mit Ausgleichs-
forderungen
(Umstellungsergänzungsgesetz)

Entwurf eines Gesetzes
über die Ergänzung von Vorschriften des
Umstellungsrechts und über die Ausstattung
der Berliner Altbanken mit Ausgleichs-
forderungen
(Umstellungsergänzungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

ABSCHNITT I

Umwandlung von Uraltguthaben

Umwandlung von Uraltguthaben

§ 1

§ 1

(1) Reichsmarkguthaben, die am 8. Mai 1945 bei einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts bestanden (Uraltguthaben), werden durch Gutschrift von einer Deutschen Mark für je zwanzig Reichsmark in Neugeldguthaben umgewandelt, wenn derjenige, dem sie bei Ablauf des 31. Dezember 1952 zustanden, zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, seinen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saargebiet oder im Ausland hatte.

(1) Reichsmarkguthaben, die am 8. Mai 1945 bei einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts bestanden (Uraltguthaben), werden **vorbehaltlich der §§ 2 und 3** durch Gutschrift von einer Deutschen Mark für je zwanzig Reichsmark in Neugeldguthaben umgewandelt, wenn derjenige, dem sie bei Ablauf des 31. Dezember 1952 zustanden, zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, seinen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saargebiet oder im Ausland hatte.

(2) Als Kreditinstitute im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Reichsbankanstalten in Berlin, die Deutsche Golddiskontbank und das Postscheckamt Berlin.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Ein Unternehmen hat im Sinne dieses Gesetzes seinen Sitz in Berlin (West), wenn es seinen Sitz in Berlin hat und sich die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

§ 2

Folgende Uraltguthaben erlöschen:

- a) Uraltguthaben von Kreditinstituten auf Konten, die am 21. Juni 1948 für solche Niederlassungen geführt wurden, die zu diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden oder nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt sind oder werden. Dies gilt nicht für Kreditinstitute, die sich am 31. Dezember 1952 in Liquidation befunden haben und ihre bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt hatten;
- b) Uraltguthaben der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Umstellungsgesetzes genannten Personen und Vereinigungen mit Ausnahme der Uraltguthaben von Gebietskörperschaften außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes;
- c) Uraltguthaben nicht unter Buchstabe b fallender Personen und Vereinigungen, für die eine Erstausrüstung gewährt worden ist;
- d) Uraltguthaben, die für juristische Personen, Organisationen oder Vereinigungen begründet worden sind, die zur Verfolgung der Ziele der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geschaffen wurden;
- e) Uraltguthaben, deren Umwandlungsbetrag weniger als zwei und eine halbe Deutsche Mark ergeben würde, wobei mehrere Guthaben einer Person bei demselben Kreditinstitut zusammenzurechnen sind.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Vorschriften über die Beschränkung der Inanspruchnahme von Geldinstituten finden auf Uraltguthaben, soweit sie nach diesem Gesetz umzuwandeln sind, keine Anwendung.

§ 2

Folgende Uraltguthaben erlöschen:

- a) Uraltguthaben auf Konten, die am 8. Mai 1945 für die Berliner Niederlassung einer Altbank, für sonstige Niederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder für Kreditinstitute geführt werden, die nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt sind oder werden. Dies gilt nicht für Kreditinstitute, die sich am 31. Dezember 1952 in Liquidation befunden haben und ihre bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt hatten;
- b) Uraltguthaben, die nach dem Umstellungsgesetz als Altgeldguthaben der Gruppe III anzusehen wären;
- c) unverändert
- d) entfällt
- e) unverändert

Entwurf

§ 3

Von der Umwandlung nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen:

- a) Uraltguthaben, soweit sie nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens umgewandelt worden sind oder nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes erlassenen Vorschriften umwandlungsfähig sind;
- b) Uraltguthaben, die nach anderen als den im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften zur Umwandlung angemeldet worden sind, sofern der Berechtigte nicht seinen auf Grund dieser Vorschriften bestehenden Anspruch an das Kreditinstitut abtritt, bei dem das Uraltguthaben besteht;
- c) Uraltguthaben, die durch Abtretung von einer Person erworben worden sind, welche im Zeitpunkt der Abtretung die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, des § 5 oder des § 6 nicht erfüllte, es sei denn, daß die Abtretung vor dem 1. Oktober 1949 von einem Gericht oder einem Notar beurkundet, daß sie vor dem 1. Oktober 1949 öffentlich beglaubigt, daß sie dem Kreditinstitut vor dem 1. Oktober 1949 bekanntgeworden oder daß sie nach diesem Zeitpunkt devisenrechtlich genehmigt worden ist;
- d) Uraltguthaben von juristischen Personen, die in nach dem 1. Mai 1938 Deutschland angeschlossenen oder von Deutschland besetzten Gebieten nach deutschem Recht errichtet worden sind, sofern nicht diese Personen bei Ablauf des 31. Dezember 1952 ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten;
- e) Uraltguthaben von juristischen Personen, die nach ausländischem Recht errichtet worden sind, sofern die Umwandlung von anderen als den satzungsgemäß bestellten Vertretern oder von Personen beansprucht wird, die nicht von den satzungsgemäß bestellten Vertretern bevollmächtigt sind.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 3.

Von der Umwandlung nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Uraltguthaben, die durch Abtretung von einer Person erworben worden sind, welche die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, des § 5 oder des § 6 nicht erfüllt, es sei denn, daß die Abtretung vor dem 1. Oktober 1949 von einem Gericht oder einem Notar beurkundet, daß sie vor dem 1. Oktober 1949 öffentlich beglaubigt, daß sie dem Kreditinstitut vor dem 1. Oktober 1949 bekanntgeworden oder daß sie vor dem 31. Dezember 1952 devisenrechtlich genehmigt worden ist;
- d) Uraltguthaben von Kontoinhabern, die am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in einem nicht-deutschen Gebiet gehabt haben, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht anerkannt hat.
- e) entfällt

Entwurf

§ 4

(1) Gutschriften in Deutscher Mark auf Grund der Uralkontenbestimmung vom 23. Dezember 1949 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 509) und der hierzu erlassenen Vorschriften und Richtlinien finden nicht mehr statt. Anhängige Verfahren werden unter Erstattung der Gebühren des Prüfungsausschusses und der Gerichte eingestellt.

(2) Gutschriften in Deutscher Mark, die nach der Uralkontenbestimmung und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und Richtlinien nicht hätten vorgenommen werden dürfen, bleiben bestehen, wenn das Uraltguthaben nach diesem Gesetz umzuwandeln sein würde.

§ 5

Eine natürliche Person, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet oder dauernden Aufenthalt genommen hat, steht einer Person, die bei Ablauf des 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, gleich, wenn sie

- a) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) oder als politischer Flüchtling nach den Vorschriften des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 367) im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet oder dauernden Aufenthalt genommen hat, oder
- b) Vertriebener ist (§ 11 des Lastenausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener) und spätestens sechs Monate nach der Vertreibung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet oder dauernden Aufenthalt genommen hat, oder

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 4

unverändert

§ 5

Einem gemäß § 1 Abs. 1 Berechtigten steht gleich, wer nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz begründet oder seinen dauernden Aufenthalt genommen hat

- a) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) oder
- b) als Vertriebener (Aussiedler) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) innerhalb von sechs Monaten nach der Aussiedlung oder
- c) unter den in § 3 (Sowjetzonenflüchtling) des Bundesvertriebenengesetzes genannten Voraussetzungen oder

Entwurf

- c) im Wege der Familienzusammenführung zu ihrem Ehegatten oder als Minderjähriger zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftiger Elternteil zu ihren Kindern gezogen ist, vorausgesetzt, daß das Familienmitglied, zu dem der Zuzug erfolgt, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort bei Ablauf des 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte oder daß Buchstabe a o d e r b auf dieses Familienmitglied zutrifft.

§ 6

(1) Stand das Uraltguthaben bei Ablauf des 31. Dezember 1952 einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer Erbengemeinschaft zu, so gelten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 als erfüllt, wenn sie mindestens in der Person eines Mitberechtigten gegeben sind.

(2) Stand das Uraltguthaben bei Ablauf des 31. Dezember 1952 einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zu, so gelten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 als erfüllt, wenn sie entweder in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand bei Ablauf des 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saargebiet oder im Ausland hatte.

§ 7

Bei der Umwandlung von Uraltguthaben werden nur volle Reichsmarkbeträge berücksichtigt.

§ 8

(1) Zinsen auf Uraltguthaben dürfen für die Zeit vom 1. Januar 1945 an nicht mehr gutgeschrieben werden.

(2) Für die Zeit seit dem 1. Januar 1945 gutgeschriebene Zinsbeträge sind von der Umwandlung ausgeschlossen.

§ 9

Soweit Gutschriften oder Wiedergutschriften nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Reichsmark zu vollziehen gewesen wären, dürfen sie noch vorgenommen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Berliner Bankaufsichtsbehörde, es sei denn, daß eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Die Gutschrift ist mit Wirkung vom 8. Mai 1945 vorzunehmen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- d) im Wege der Familienzusammenführung zu ihrem Ehegatten oder als Minderjähriger zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftiger Elternteil zu ihren Kindern gezogen ist, vorausgesetzt, daß das Familienmitglied, zu dem der Zuzug erfolgt, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort bei Ablauf des 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte oder daß Buchstabe a bis c auf dieses Familienmitglied zutrifft.

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

Soweit Gutschriften oder Wiedergutschriften in Reichsmark zu vollziehen gewesen wären, dürfen sie noch vorgenommen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des für das Bankwesen zuständigen Berliner Senators (Berliner Bankaufsichtsbehörde), es sei denn, daß eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung vorliegt. Die Gutschrift ist mit Wirkung vom 8. Mai 1945 vorzunehmen.

Entwurf

§ 10

(1) Soweit in Uraltguthaben, die nach § 2 Buchst. b bis d erlöschen oder nach § 3 Buchst. d und e von der Umwandlung ausgeschlossen sind, Gelder enthalten sind, die von dritter Seite bei Kontoinhabern hinterlegt oder eingezahlt worden sind und von dem Kontoinhaber für fremde Rechnung verwaltet werden (Fremdgelder), gilt derjenige, für dessen Rechnung die in dem Guthaben enthaltenen Gelder verwaltet werden, als Berechtigter, wenn er in seiner Person die Voraussetzungen für die Umwandlung des Uraltguthabens erfüllt und wenn der Rechnungshof des Landes Berlin bestätigt, daß es sich um Fremdgelder im Sinne dieser Vorschrift handelt.

(2) Mit der Gutschrift des Neugeldguthabens erlöschen die Ansprüche des Berechtigten aus der Hinterlegung oder Einzahlung.

§ 11

Uraltguthaben, bei denen aus der Kontozeichnung ersichtlich ist, daß sie für fremde Rechnung gehalten werden, sind nur insoweit umzuwandeln, als in der Person desjenigen, für den sie gehalten werden, die Voraussetzungen für die Umwandlung des Uraltguthabens gegeben sind.

§ 12

(1) Uraltguthaben, die nach diesem Gesetz umwandlungsfähig sind, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rechte, die an dem Uraltguthaben bestehen, und Verfügungsbeschränkungen des Inhabers hinsichtlich des Uraltguthabens anzugeben. Der Anmeldung sollen die vorhandenen Unterlagen beigefügt werden.

(2) In den Fällen des § 5 beginnt die Anmeldefrist mit der Begründung des Wohnsitzes oder eines dauernden Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, jedoch nicht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 10

(1) Soweit in Uraltguthaben, die nach § 2 Buchst. b bis c erlöschen oder nach § 3 Buchst. d von der Umwandlung ausgeschlossen sind, Gelder enthalten sind, die von dritter Seite bei Kontoinhabern hinterlegt oder eingezahlt worden sind und von dem Kontoinhaber für fremde Rechnung verwaltet werden (Fremdgelder), gilt derjenige, für dessen Rechnung die in dem Guthaben enthaltenen Gelder verwaltet werden, als Berechtigter, wenn er in seiner Person die Voraussetzungen für die Umwandlung des Uraltguthabens erfüllt und wenn der Rechnungshof des Landes Berlin bestätigt, daß es sich um Fremdgelder im Sinne dieser Vorschrift handelt. **Die Entscheidung des Rechnungshofes kann im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden.**

(2) unverändert

§ 11

unverändert

§ 12

(1) Uraltguthaben, die nach diesem Gesetz umwandlungsfähig sind, sind bis zum **31. Dezember 1954** anzumelden. **Besteht an einem umwandlungsfähigen Uraltguthaben ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht eines Dritten, so ist der Berechtigte dem Dritten gegenüber verpflichtet, die Anmeldung vorzunehmen.** Bei der Anmeldung sind Rechte, die an dem Uraltguthaben bestehen, und Verfügungsbeschränkungen des Inhabers hinsichtlich des Uraltguthabens anzugeben. Der Anmeldung sollen die vorhandenen Unterlagen beigefügt werden.

(2) In den Fällen des § 5 **ist das Uraltguthaben bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes oder eines dauernden Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzumelden; diese Frist endet jedoch nicht vor Ablauf des 31. Dezember 1954.**

§ 13

(1) Anmeldestellen sind:

- a) Kreditinstitute im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Deutsche Bundespost und die Postverwaltung in Berlin (West), sofern sie zur Führung des Neugeldguthabens berechtigt sind (Neue Institute);
- b) die Verwaltungsstelle des Berliner Kreditinstituts, bei dem das Uraltguthaben am 8. Mai 1945 bestand (Altes Institut).

(2) Neue Institute sind verpflichtet, Anmeldungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten, wenn die Führung eines Kontos dieser Art und dieses Umfangs ihrem Geschäftskreis entspricht, es sei denn, daß dem Anmelder ein anderes zur Entgegennahme der Anmeldung bereites Institut nachgewiesen wird.

§ 14

(1) Aus einem Uraltguthaben, das nicht innerhalb der Frist des § 12 ordnungsgemäß angemeldet worden ist, kann ein Anspruch auf Umwandlung in ein Neugeldguthaben nicht geltend gemacht werden.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde im Bereich der Anmeldestelle kann gegen die Versäumung der in § 12 bezeichneten Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Einem Antrag auf Wiedereinsetzung ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Verschulden außerstande war, das Uraltguthaben rechtzeitig anzumelden. Wird die Wiedereinsetzung versagt, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde im Verwaltungsstreitverfahren anfechten.

(3) Wird dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprochen, so hat der Antragsteller das Uraltguthaben binnen einer Frist von einem Monat nach dem Zugang des Bescheides über die Wiedereinsetzung nach den Vorschriften der §§ 12 und 13 unter Beifügung des Bescheides anzumelden, sofern nicht die Anmeldung bereits vor der Entscheidung über die Wiedereinsetzung nachgeholt wurde.

§ 15

(1) Die Anmeldestelle hat zu prüfen, ob derjenige, für den die Anmeldung vorgenommen wird (Anmelder), bei Ablauf des 31. De-

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

zember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, seinen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saargebiet oder im Ausland hatte, oder ob die Voraussetzungen des § 5 oder des § 6 in der Person des Anmelders gegeben sind.

(2) Die Anmeldestelle hat das Ergebnis der Prüfung auf der Anmeldung unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(3) Ist die Anmeldestelle ein Neues Institut und hält sie den Nachweis gemäß Absatz 1 für erbracht, so hat sie die Anmeldung mit den Unterlagen an die Verwaltungsstelle des Alten Instituts weiterzuleiten. Andernfalls hat sie die Anmeldung nur auf Verlangen des Anmelders weiterzuleiten.

§ 16

(1) Sieht die Verwaltungsstelle des Alten Instituts die Voraussetzungen der Umwandlung als gegeben an, so erkennt sie an, in welcher Höhe und zu wessen Gunsten das Uraltguthaben umwandlungsfähig ist.

(2) Die Verwaltungsstelle darf die Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens nur insoweit anerkennen, als sich die Höhe des Uraltguthabens aus den in ihrem Besitz befindlichen Geschäftsunterlagen oder solchen Unterlagen ergibt, die das Institut selbst ausgestellt hat. Aus den Unterlagen muß der Kontostand vom 20. April 1945 oder eines späteren Zeitpunktes hervorgehen.

(3) Ergibt sich die Höhe des Uraltguthabens nicht aus den in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen oder hat die Verwaltungsstelle Zweifel, ob die Voraussetzungen der Umwandlung gegeben sind, so darf sie die Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens nur mit Zustimmung der Berliner Bankaufsichtsbehörde anerkennen.

§ 17

Wird die Umwandlung eines Uraltguthabens von nicht mehr als fünftausend Reichsmark auf einem auf den Namen eines Verstorbenen lautenden Konto von dem Ehegatten, einem Elternteil oder einem Abkömmling mit der Erklärung beansprucht, daß er Erbe oder Miterbe sei, so darf die Verwaltungsstelle des Alten Instituts die Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens zugunsten der Erben anerkennen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 in der Per-

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

son desjenigen gegeben sind, der die Umwandlung beansprucht. Für Uraltguthaben von mehr als fünftausend Reichsmark gilt das gleiche, wenn die Berliner Bankaufsichtsbehörde zustimmt.

§ 18

Die Verwaltungsstelle des Alten Instituts hat die Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens unter Angabe des Berechtigten auf der Anmeldung mit Datum und Unterschrift zu vermerken. Ferner sind auf der Anmeldung Rechte, die an dem Uraltguthaben bestehen, und hinsichtlich des Guthabens bestehende Verfügungsbeschränkungen des Inhabers, die der Verwaltungsstelle bekannt sind, zu vermerken.

§ 18

unverändert

§ 19

(1) Die Berliner Bankaufsichtsbehörde überwacht die Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit von Uraltguthaben. Die Anerkennung bedarf ihrer Bestätigung.

(2) Durch die Überwachung und Bestätigung der Anerkennung wird die Verantwortlichkeit der Verwaltungsstelle des Alten Instituts nicht ausgeschlossen.

§ 19

unverändert

§ 20

(1) Die mit der Bestätigung versehene Anmeldung ist dem Neuen Institut, das als Anmeldestelle tätig geworden ist, zu übersenden.

(2) Ist die Anmeldung bei der Verwaltungsstelle des Alten Instituts eingereicht worden und hat das Alte Institut einen Antrag auf Zulassung zum Neugeschäft nicht gestellt oder ist der Antrag abgelehnt worden, so hat die Verwaltungsstelle die Anmeldung an ein vom Anmelder zu bestimmendes Neues Institut weiterzuleiten, das zur Führung des Neugeldguthabens berechtigt ist. § 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Anmelder kann die Weiterleitung verlangen, solange das Alte Institut noch nicht zum Neugeschäft zugelassen ist.

§ 20

unverändert

§ 21

(1) Wird die Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens nicht oder nur teilweise anerkannt, so hat die Verwaltungsstelle des Alten Instituts dies dem Anmelder durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Berliner Bankaufsichtsbehörde

§ 21

unverändert

und dem Neuen Institut ist eine Abschrift dieser Mitteilung zu übersenden.

(2) Der Anmelder kann binnen sechs Monaten nach Zugang der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilung gerichtliche Entscheidung beantragen; hierüber ist er in der Mitteilung zu belehren.

§ 22

(1) Über den Antrag nach § 21 Abs. 2 entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts Berlin. Der Bund ist am Verfahren beteiligt; Entscheidungen sind dem Bundesminister der Finanzen zu Händen der Berliner Bankaufsichtsbehörde zuzustellen.

(2) Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Das Gericht entscheidet über den Antrag durch einen mit Gründen versehenen Beschluß.

§ 24

(1) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde an das Kammergericht statt.

(2) Die Beschwerde kann nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der Zivilprozeßordnung und des § 28 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(3) Die Beschwerde kann bei dem Landgericht oder bei dem Kammergericht eingelegt werden. Bei Einlegung der Beschwerde durch eine Beschwerdeschrift muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag im ersten Rechtszuge gestellt hat.

§ 25

Die Entscheidung wird mit der Rechtskraft wirksam. Sie ist für die Gerichte, die Verwaltungsbehörden und das Neue Institut bindend.

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

§ 24

unverändert

§ 25

unverändert

Entwurf

§ 26

Welche Beteiligten die Kosten zu tragen haben, bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen. Es kann dabei auch bestimmen, daß die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind. Die Vorschriften der §§ 102 bis 107 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 27

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371).

(2) Für das gerichtliche Verfahren wird die volle Gebühr erhoben. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung des Gerichts gekommen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(3) Im Beschwerdeverfahren wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28

(1) Für die Gebühren der Rechtsanwälte gelten die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.

(2) Im Beschwerdeverfahren erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszuge.

(3) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert.

§ 29

(1) Das Neue Institut hat den sich aus der bestätigten Anerkennung oder aus der gerichtlichen Feststellung ergebenden Betrag dem Berechtigten mit Wertstellung vom 1. Januar 1953 in Deutscher Mark gutzuschreiben (Neugeldguthaben).

(2) War das Uraltguthaben ein Sparguthaben, so ist das Neugeldguthaben als Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist zu führen. Alle übrigen Neugeldguthaben sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, als Sichteinlagen zu führen.

§ 30

(1) Rechte, die an dem Uraltguthaben bestehen, und Verfügungsbeschränkungen, denen

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 26

unverändert

§ 27

unverändert

§ 28

unverändert

§ 29

unverändert

§ 30

unverändert

der Inhaber hinsichtlich des Uraltguthabens unterworfen ist, setzen sich an dem Neugeldguthaben fort. Das Neue Institut wird jedoch durch Leistung an den Inhaber des Neugeldguthabens befreit, es sei denn, daß die Rechte oder Verfügungsbeschränkungen in der Anmeldung vermerkt oder dem Neuen Institut auf andere Weise bekannt geworden waren.

(2) Als Verfügungsbeschränkung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch ein Zurückbehaltungsrecht des Alten Instituts an dem Uraltguthaben.

§ 31

(1) Dem Anmelder dürfen von der Verwaltungsstelle des Alten Instituts und vom Neuen Institut wegen der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen Gebühren und Auslagen nicht in Rechnung gestellt werden.

(2) Für jede gemäß § 16 anerkannte oder gemäß § 21 nicht anerkannte Anmeldung erhält die Verwaltungsstelle des Alten Instituts aus Bundesmitteln eine Vergütung von vier Deutschen Mark. Für jede Gutschrift gemäß § 29 erhält das Neue Institut aus Bundesmitteln eine Vergütung von zwei Deutschen Mark, es sei denn, daß das Neue Institut gleichzeitig Altes Institut ist.

(3) Anträge auf Zahlung von Vergütungen gemäß Absatz 2 sind an die Berliner Bankaufsichtsbehörde zu richten. Sie können erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, im übrigen jeweils nach Ablauf von weiteren sechs Monaten gestellt werden. Dem Antrag ist eine Nachweisung beizufügen. Das Neue Institut hat in der Nachweisung zu erklären, daß für die in ihr erfaßten Guthaben Gutschrift in Deutscher Mark gemäß § 29 erfolgt ist.

(4) Die Berliner Bankaufsichtsbehörde überprüft die Anträge und die Nachweisungen an Hand ihrer Unterlagen und stellt den Anspruch auf Vergütung fest. Die Feststellungen sind mit den Anträgen und Nachweisungen an den Bundesminister der Finanzen weiterzuleiten.

§ 32

(1) Dem Neuen Institut wird für jedes Neugeldguthaben eine Liquiditätsausstattung von 15 vom Hundert gewährt.

§ 31

unverändert

§ 32

unverändert

(2) Die Liquiditätsausstattung ist dem Neuen Institut von der zuständigen Landeszentralbank (Berliner Zentralbank) jeweils für die in einem Monat gutgeschriebenen Neugeldguthaben zu gewähren. Der Landeszentralbank (Berliner Zentralbank) ist von der Bank deutscher Länder ein entsprechender Betrag gutzuschreiben.

§ 33

(1) In Höhe der Neugeldguthaben gewährt der Bund Ausgleichsforderungen.

(2) Die Ausgleichsforderungen sind in Höhe der Liquiditätsausstattung der Bank deutscher Länder und im übrigen den Neuen Instituten zu gewähren.

(3) Das Neue Institut hat die ihm gewährte Liquiditätsausstattung und die ihm gewährte Ausgleichsforderung zurückzuerstatten, wenn die Gutschrift zu Unrecht erfolgt ist und es dabei schuldhaft gehandelt hat. Das Neue Institut hat ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren es sich bei der Durchführung der Gutschrift bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

§ 34

(1) Anträge auf Gewährung von Ausgleichsforderungen sind an die Berliner Bankaufsichtsbehörde zu richten. Sie können erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, im übrigen jeweils nach Ablauf von weiteren sechs Monaten gestellt werden. Dem Antrag ist eine Nachweisung über die Neugeldguthaben beizufügen, für welche die Gewährung einer Ausgleichsforderung beantragt wird. Das Neue Institut hat zu erklären, daß für die in der Nachweisung aufgeführten Neugeldguthaben Gutschrift erteilt ist.

(2) Wird die Eintragung der Ausgleichsforderung auf den Namen einer Girozentrale oder Zentralkasse beantragt, so ist die Nachweisung von dem Neuen Institut der Berliner Bankaufsichtsbehörde über die Girozentrale oder Zentralkasse zuzuleiten. Die Girozentrale oder die Zentralkasse faßt die Anträge und Nachweisungen der angeschlossenen Institute zusammen und leitet sie mit einem Antrag auf Eintragung der Ausgleichsforderung auf ihren Namen an die Berliner Bankaufsichtsbehörde weiter.

§ 33

unverändert

§ 34

unverändert

(3) Die Berliner Bankaufsichtsbehörde überprüft die Anträge und die Nachweisungen an Hand ihrer Unterlagen und stellt den Anspruch auf Gewährung der Ausgleichsforderung fest. Die Feststellungen sind mit den Anträgen und Nachweisungen an den Bundesminister der Finanzen weiterzuleiten.

(4) Den Anspruch auf Gewährung der Ausgleichsforderungen an die Post und an die Bank deutscher Länder stellt der Bundesminister der Finanzen fest.

§ 35

(1) Die Ausgleichsforderungen sind Schuldbuchforderungen. Sie werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen.

(2) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 814) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) finden mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderungen nicht ausgereicht werden.

(3) § 11 Abs. 3 und 4 des Umstellungsgesetzes sowie § 11 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz finden mit der Maßgabe Anwendung, daß als Landeszentralbank im Sinne dieser Vorschriften auch die Berliner Zentralbank gilt.

§ 36

(1) Die Ausgleichsforderungen sind vom 1. Januar 1953 an mit jährlich 3 vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Zinsen sind nach Eintragung der Ausgleichsforderung am Ende eines jeden Kalenderhalbjahres, erstmals am Ende des bei Eintragung der Ausgleichsforderung laufenden Kalenderhalbjahres, zu entrichten. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, in besonderen Fällen schon vor Eintragung der Ausgleichsforderung Abschlagszahlungen auf die Zinsen zu leisten.

(3) Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die der Bund erst nach Ablauf des Ka-

§ 35

unverändert

§ 36

(1) Die Ausgleichsforderungen sind vom 1. Januar 1953 an mit jährlich 3 vom Hundert zu verzinsen. **Die Bank deutscher Länder hat von den Zinserträgen, die sie für ihr zu gewährende Ausgleichsforderungen erhält, den Anteil an das Neue Institut zu zahlen, der auf die Zeit zwischen dem 1. Januar 1953 und dem Zeitpunkt der Gewährung der Liquiditätsausstattung entfällt.**

(2) unverändert

(3) unverändert

lenderhalbjahres leistet, für das sie zu entrichten sind, sind von diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen. Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die dem Bund zu erstatten sind, sind vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erstattung mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen.

§ 37

(1) In Höhe der Ausgleichsforderungen, die wegen der Umwandlung von Uraltgut haben gewährt worden sind, erwirbt der Bund gegen das Alte Institut eine Forderung in Deutscher Mark. Dies gilt nicht, soweit Altes Institut das Postscheckamt Berlin ist.

(2) Handelt es sich bei dem Alten Institut um eine Berliner Altbank (§ 1 Abs. 1 des Berliner Altbankengesetzes vom 1952 — Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. . .), so kann diese wegen der in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten und der entsprechenden Verbindlichkeiten aus Ziffer 5 der Uraltkontenbestimmung vom 23. Dezember 1949 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 509) nur in Anspruch genommen werden, wenn die Altbank zum Neugeschäft zugelassen worden ist (§ 3 Abs. 1 Buchst. a des Berliner Altbankengesetzes) oder ihr die Abwicklung von Verbindlichkeiten aufgegeben worden ist (§ 4 des Berliner Altbankengesetzes) und nur insoweit, als ihre unter § 2 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes vom (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. . .) fallenden Vermögenswerte die unter § 3 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes fallenden Verbindlichkeiten zuzüglich eines Betrages, der gemäß § 45 Abs. 3 bis 6 zu berechnen ist, übersteigen.

§ 38

Soweit eine Berliner Altbank nach § 37 Abs. 2 wegen der Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand in Anspruch ge-

§ 37

(1) unverändert

(2) Handelt es sich bei dem Alten Institut um eine Berliner Altbank, so kann diese wegen der in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten und der entsprechenden Verbindlichkeiten aus Ziffer 5 der Berliner Uraltkontenbestimmung nur **insoweit** in Anspruch genommen werden, **als die Überdeckung (§ 45 Abs. 2) höher ist als der nach § 45 Abs. 3 bis 6 zu berechnende Betrag.**

(3) Durch Gesetz des Landes Berlin wird bestimmt, welche Kreditinstitute als Berliner Altbanken gelten.

§ 38

unverändert

nommen werden kann und ihr Ausgleichsforderungen aus der Umwandlung von Uraltguthaben zustehen, die bei ihr als Neugeldguthaben eröffnet worden sind, können die Ausgleichsforderung und Verbindlichkeit gegenüber dem Bund sowie die Ausgleichsforderung und Verbindlichkeit gegenüber dem Land Berlin miteinander verrechnet werden. Die Verrechnung hat für Ausgleichsforderungen und Verbindlichkeiten nach § 37 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1953 und für Ausgleichsforderungen und Verbindlichkeiten nach Ziffer 5 der Berliner Uraltkontenbestimmung mit Wirkung vom 1. Januar 1950 an zu erfolgen.

§ 39

(1) Soweit eine Berliner Altbank wegen der Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand aus der Uraltkontenumstellung auf Barzahlung in Anspruch genommen werden kann, sind die Verbindlichkeiten vom 1. Januar 1953 an mit jährlich 3 vom Hundert zu verzinsen und innerhalb einer angemessenen Zeit zu tilgen.

(2) Vor der Geltendmachung ist zu prüfen, ob und inwieweit der Berliner Altbank die Tilgung nach ihrer wirtschaftlichen Lage zumutbar ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die Zinsen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn das Institut geltend macht, daß ihm die Zahlung der Zinsen nicht zuzumuten ist.

(4) Zahlungen, die nach Absatz 1 geleistet werden, sind für den Rückkauf von Ausgleichsforderungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Berliner Uraltkontenregelung gewährt worden sind, zu verwenden. Die zurückgekauften Ausgleichsforderungen erlöschen.

§ 40

Die Vorschriften der §§ 37 bis 39 gelten sinngemäß, wenn die gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Berliner Altbank auf eine andere Berliner Altbank oder ein anderes Kreditinstitut oder die gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines anderen Kreditinstituts auf eine Berliner Altbank übergehen.

§ 39

unverändert

§ 40

unverändert

Entwurf

ABSCHNITT II

Ergänzung sonstiger umstellungsrechtlicher
Vorschriften

§ 41

(1) Zahlungsverbindlichkeiten, die vor dem 9. Mai 1945 in dem Geschäftsbetrieb einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts begründet worden sind, erlöschen, auch soweit es sich nicht um Verbindlichkeiten aus Uraltguthaben handelt,

- a) wenn sie am 8. Mai 1945 gegenüber Kreditinstituten mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden. Als Kreditinstitute mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten auch solche Kreditinstitute, deren Hauptniederlassung nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist oder wird. § 2 Buchst. a Satz 2 ist entsprechend anzuwenden,
- b) wenn sie am 8. Mai 1945 gegenüber den in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträgern bestanden.

(2) Soweit Zahlungsverbindlichkeiten, die unter Absatz 1 fallen würden, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt oder anderweit geregelt worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich um Verbindlichkeiten in fremder Währung, um Verbindlichkeiten aus Inhaberschuldverschreibungen, um Verbindlichkeiten aus Darlehen im Sinne von § 22 des Umstellungsgesetzes oder um die Verpflichtung zur Abführung von in Deutscher Mark eingegangenen oder noch eingehenden Zins- oder Tilgungsbeträgen für treuhänderisch weitergeleitete oder für Rechnung eines Dritten gegebene Kredite handelt.

§ 42

(1) Soweit Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb einer außerhalb Berlins belegenen Niederlassung begründet worden sind, die nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist, kann das Geldinstitut nach Maßgabe des Umstellungsgesetzes im Geltungsbereich des Grund-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

ABSCHNITT II

Ergänzung sonstiger umstellungsrechtlicher
Vorschriften

§ 41

unverändert

§ 42

unverändert

gesetzes auch in Anspruch genommen werden, wenn die Verbindlichkeiten am 21. Juni 1948 gegenüber Personen bestanden, deren Wohnsitz dauernder Aufenthaltsort, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung sich am 21. Juni 1948 in Berlin (West) befunden hat.

(2) Die §§ 4 und 5 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die darin vorgesehenen Fristen für die im Absatz 1 genannten Gläubiger nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen.

(3) Soweit die Inanspruchnahme eines unter Absatz 1 fallenden Geldinstituts nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz davon abhängt, in welchem Gebiet die dem Geldinstitut als Gegenwert zugeflossenen Mittel am 20. Juni 1948 angelegt waren, ist auch das Gebiet von Berlin (West) zu berücksichtigen. Bei Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind die Vermögenswerte in Berlin (West) den Vermögenswerten im Währungsgebiet hinzuzurechnen.

(4) Soweit ein unter Absatz 1 fallendes Geldinstitut weder nach Absatz 1 noch nach § 6 Abs. 1 und 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Anspruch genommen werden kann, ist eine Vollstreckung in die im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhandenen Vermögenswerte des Geldinstituts auch aus solchen Urteilen oder anderen Vollstreckungsmitteln unzulässig, die nach dem Inkrafttreten der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erwirkt worden sind.

(5) Die unter Absatz 1 fallenden Geldinstitute haben auch die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten und die Vermögenswerte, die bei Beginn des 21. Juni 1948 in Berlin (West) vorhanden waren, in die Umstellungsrechnung einzustellen. Bei der Berechnung des früheren Eigenkapitals nach § 7 Abs. 2 Satz 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind auch der auf das Gebiet von Berlin (West) entfallende Teilbetrag des früheren

Eigenkapitals sowie die Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, für die das Geldinstitut nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden kann.

(6) Soweit nach den Absätzen 1 bis 5 eine Erhöhung der Ausgleichsforderung des Geldinstituts eintritt, ist Schuldner der Ausgleichsforderung das Land Berlin.

§ 43

(1) Berliner Altbanken mit Hauptniederlassung (Sitz) in Berlin (West), die nach den Vorschriften des Berliner Altbankenbilanzgesetzes eine Altbankenrechnung aufgestellt haben, sind vom Stichtag der Altbankenrechnung an nicht mehr verpflichtet, für ihre Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen.

(2) § 2 Abs. 2 bis 4 des D-Markbilanzgesetzes über die Bestellung von ständigen Vertretern und über die Errichtung und Anmeldung von Zweigstellen ist auf Berliner Altbanken mit Hauptniederlassung (Sitz) in Berlin (West) nicht mehr anzuwenden; die Befugnisse eines im Handelsregister (Genossenschaftsregister) eingetragenen ständigen Vertreters erlöschen mit der Eintragung des Widerrufs seiner Bestellung. Eintragungen über die Bestellung von ständigen Vertretern sind auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gebührenfrei zu löschen.

§ 44

(1) Von Berliner Altbanken, die gemäß § 1 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufgestellt haben, sind die in die Altbankenrechnung eingestellten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit denselben Wertansätzen sowie die ihnen gemäß Abschnitt III gewährten Ausgleichsforderungen mit dem Nennbetrage in die auf die Bestätigung der Altbankenrechnung folgende Bilanz an Stelle der einsteilen nach § 1 Abs. 3 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in die Bilanz eingestellten Erinnerungsposten zu übernehmen. Berichtigungen der Altbankenrechnung sind in der nächstfolgenden Bilanz zu berücksichtigen.

§ 43

(1) Berliner Altbanken mit Hauptniederlassung (Sitz) in Berlin (West), die eine Altbankenrechnung aufgestellt haben, sind vom Stichtag der Altbankenrechnung an nicht mehr verpflichtet, für ihre Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen.

(2) unverändert

§ 44

unverändert

(2) Der Überschuß der nach Absatz 1 in die Bilanz zu übernehmenden Vermögenswerte über die danach in die Bilanz zu übernehmenden Verbindlichkeiten ist den Rücklagen zuzuführen.

ABSCHNITT III

Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen

§ 45

(1) Altbanken haben in Höhe der Unterdeckung gemäß § 2 Nr. 2 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung gegen den Bund.

(2) Soweit nicht gemäß § 3 Nr. 2 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes eine Überdeckung vorhanden ist, haben Altbanken zum Ausgleich der Abwicklungskosten und als vorläufiges Eigenkapital ferner einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung gegen den Bund in Höhe des Betrages, welcher sich aus Absatz 3 ergibt. Dies gilt nicht für Altbanken, die unter § 2 Buchst. a Satz 2 fallen.

(3) Für die Berechnung des Anspruchs nach Absatz 2 sind nach Wahl der Altbank anzusetzen entweder

- a) 20 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals, soweit dieses 300 000 Reichsmark nicht übersteigt, und 10 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des 300 000 Reichsmark übersteigenden Teils des früheren Eigenkapitals (§ 46), oder
- b) der Unterschiedsbetrag zwischen 250 vom Hundert der unter § 2 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes fallenden Berliner Vermögenswerte und 100 vom Hundert

ABSCHNITT III

Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen

§ 45

(1) Berliner Altbanken haben in Höhe desjenigen Betrages, um den die im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung begründeten, in die Altbankenrechnung einzustellenden Passiven die in die Altbankenrechnung einzustellenden Aktiven übersteigen (Unterdeckung), einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung gegen den Bund. Bei Altbanken, die zugleich Geldinstitute im Sinne von § 1 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind, bleiben die in die westdeutsche Sonderrechnung (§ 43 Abs. 1) einzustellenden Aktiven und Passiven außer Betracht.

(2) Soweit nicht die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Aktiven die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Passiven übersteigen (Überdeckung), haben Altbanken zum Ausgleich der Abwicklungskosten und als vorläufiges Eigenkapital ferner einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung gegen den Bund in Höhe des Betrages, welcher sich aus Absatz 3 ergibt. Dies gilt nicht für Altbanken, die unter § 2 Buchst. a Satz 2 fallen.

(3) Für die Berechnung des Anspruchs nach Absatz 2 sind nach Wahl der Altbank anzusetzen entweder

- a) 20 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals, soweit dieses 300 000 Reichsmark nicht übersteigt, und 10 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des 300 000 Reichsmark übersteigenden Teils des früheren Eigenkapitals (§ 46), oder
- b) der Unterschiedsbetrag zwischen 250 vom Hundert der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Aktiven und 100 vom Hundert der gesamten im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung der Altbank begrün-

der unter § 3 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes fallenden Berliner Verbindlichkeiten zuzüglich der Rückgriffsforderungen der öffentlichen Hand aus der Uralkontenumstellung und zuzüglich derjenigen Verbindlichkeiten, die bei Aufstellung einer Zusatzrechnung nach § 4 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes darüber hinaus in diese aufzunehmen wären, höchstens jedoch im Betrage von 20 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals (§ 46), oder

- c) 7,5 vom Hundert — bei Altbanken des öffentlichen Rechts, für die ein Gewährträger haftet, 4,5 vom Hundert — der unter § 3 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes fallenden Posten mit Ausnahme der Rückstellungen. Stellt die Altbank gemäß § 4 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes eine Zusatzrechnung auf, sind die in dieser Rechnung ausgewiesenen Passiven einzubeziehen.

(4) Außer Betracht bleiben bei der Berechnung des Anspruches nach Absatz 3 Buchst. b und c diejenigen Verbindlichkeiten und Vermögenswerte, welche nach dem 21. Juni 1948 durch Neuaufnahme von langfristigen Geldern oder die Anlage dieser Gelder entstanden sind.

(5) Der Anspruch nach Absatz 2 ist in der Weise begrenzt, daß er weder über den Unterschiedsbetrag zwischen einer Million Deutsche Mark und einer Überdeckung nach § 3 Nr. 2 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes, noch über 15 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals hinausgeht. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn

- a) die Altbank zum Neugeschäft zugelassen ist oder nach § 5 des Berliner Altbankengesetzes zum Neugeschäft zugelassen wird, und außerdem
- b) die Berliner Bankaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen nach Anhörung der Berliner Zentralbank ein allgemeinerwirtschaftliches

deten Verbindlichkeiten, die nicht in eine westdeutsche Sonderrechnung (§ 43 Abs. 1) einzustellen sind, einschließlich der in § 37 bezeichneten Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand aus der Uralkontenumstellung und derjenigen Verbindlichkeiten, welche weder auf Deutsche Mark umgestellt noch erloschen sind, höchstens jedoch 20 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals (§ 46), oder

- c) 7,5 vom Hundert — bei Altbanken des öffentlichen Rechts, für die ein Gewährträger haftet, 4,5 vom Hundert — **der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Passiven mit Ausnahme der Rückstellungen.**

(4) Außer Betracht bleiben bei der Berechnung des Anspruches nach Absatz 3 Buchst. b und c diejenigen Verbindlichkeiten und Vermögenswerte, welche nach dem 21. Juni 1948 durch Neuaufnahme von langfristigen Geldern oder die Anlage dieser Gelder entstanden sind **oder bei denen es sich um durchlaufende Posten handelt.**

(5) Der Anspruch nach Absatz 2 ist in der Weise begrenzt, daß er weder über den Unterschiedsbetrag zwischen einer Million Deutsche Mark und einer Überdeckung noch über 15 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals (§ 46) hinausgeht. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn

- a) die Altbank zum Neugeschäft zugelassen ist oder zum Neugeschäft zugelassen wird, und außerdem
- b) die Berliner Bankaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen nach Anhörung der Berliner Zentralbank ein allgemeinerwirtschaftliches

Entwurf

Bedürfnis für die Ausübung des Neugeschäfts anerkennt.

(6) Die Berliner Bankaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zulassen, daß die Beschränkungen des Absatzes 5 insoweit keine Anwendung finden, als der Altbank durch die Wertpapierbereinigung für Wertpapierarten mit Stichtag nach dem 31. Dezember 1952 (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, § 19 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds) Kosten erwachsen, die weder aus dem Vermögen noch den Erträgen der Altbank gedeckt werden können.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Bedürfnis für die Ausübung des Neugeschäfts anerkennt.

(6) Die Berliner Bankaufsichtsbehörde soll im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zulassen, daß die Beschränkungen des Absatzes 5 insoweit keine Anwendung finden, als

a) der Altbank durch die Wertpapierbereinigung für Wertpapierarten mit Stichtag nach dem 31. Dezember 1952 (§ 6 Abs. 2 der Wertpapierbereinigungsgesetze, § 19 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds) Kosten erwachsen, die weder aus dem Vermögen noch den Erträgen der Altbank gedeckt werden können

oder

b) nachgewiesen wird, daß die durch eigene Erträge der Altbank nicht gedeckten notwendigen Kosten für die Abwicklung derjenigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche am Stichtag der Altbankenrechnung vorhanden und nicht in eine westdeutsche Sonderrechnung (§ 43 Abs. 1) aufzunehmen waren, sowie für die Erfüllung der Verpflichtungen der Altbank aus der Verwaltung der bei der Berliner Niederlassung der Altbank geführten Depots einschließlich der bei der Berliner Niederlassung der Altbank erstatteten Anmeldungen zur Wertpapierbereinigung über den Betrag von einer Million Deutsche Mark hinausgehen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 werden durch Bestätigung eines von der Altbank im Einvernehmen mit der Berliner Bankaufsichtsbehörde und dem Bundesminister der Finanzen zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers nachgewiesen.

(7) Die Altbankenrechnung ist auf den 1. Januar 1953 aufzustellen. An die Stelle des 1. Januar 1953 treten bei Altbanken, die vor dem 1. Januar 1953 zum Neugeschäft zugelassen worden sind, der Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie die Zulassung zum Neugeschäft erhalten haben, und bei Altbanken, deren Geschäftsjahr sich nicht mit dem Kalenderjahr deckt, der Beginn des am 1. Januar 1953 laufenden Geschäftsjahres. Das Nähere über die in die Altbankenrechnung einzustellenden Aktiven und Passiven und ihre Bewertung, über die Form der Altbankenrechnung und die ihr beizufügenden Unterlagen sowie über die Prüfung, Bestäti-

§ 46

(1) Hat die Altbank keine Niederlassung außerhalb Berlins, so gilt nach ihrer Wahl als früheres Eigenkapital im Sinne des § 45 entweder

- a) der letzte, vor dem 9. Mai 1945 festgestellte Einheitswert oder
- b) 130 vom Hundert des Gesamtbetrages, den die Altbank in ihrem letzten festgestellten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 als eingezahltes Kapital sowie als gesetzliche und andere Rücklagen ausgewiesen hat, abzüglich der ausstehenden Kapitaleinlagen und des ausgewiesenen Verlustes.

(2) Hat die Altbank außer in Berlin nur Niederlassungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so gilt als gesamtes früheres Eigenkapital derjenige Betrag, nach dem das anteilige frühere Eigenkapital gemäß § 7 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berechnet wird, und als früheres Eigenkapital im Sinne von § 45 Abs. 3 Buchst. a und b für die Berechnung ihrer Ansprüche gemäß diesen Bestimmungen derjenige Teil des gesamten früheren Eigenkapitals, welcher nicht als der auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes entfallende Teil des gesamten früheren Eigenkapitals festgesetzt wird.

(3) Hat die Altbank Niederlassungen sowohl im Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch außerhalb dieses Gebietes, so gilt als gesamtes früheres Eigenkapital der Betrag, nach dem das anteilige frühere Eigenkapital gemäß § 7 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berechnet wird, und als früheres Eigenkapital im Sinne von § 45 Abs. 3 Buchst. a und b für die Berechnung ihrer Ansprüche gemäß diesen Bestimmungen derjenige Teil des gesamten früheren Eigenkapitals, welcher dem Verhältnis der im Geschäftsbetrieb der Niederlassung Berlin begründeten Verbindlichkeiten zu den gesamten Verbindlichkeiten des Instituts nach dem

gung und Berichtigung der Altbankenrechnung wird unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweiten, Fünfunddreißigsten und Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und des Abschnitts I dieses Gesetzes durch Gesetz des Landes Berlin geregelt.

§ 46

unverändert

letzten festgestellten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 entspricht. Ist die Niederlassung Berlin als verlagert anerkannt, so ist hiervon der auf die verlagerte Berliner Niederlassung gemäß § 7 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz festzustellende entfallende Teil abzurechnen.

(4) Handelt es sich um eine Altbank, die weder unter § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz fällt noch ihren Sitz in Berlin hat, so gilt als früheres Eigenkapital im Sinne des § 45 Abs. 3 Buchst. a und b der Teil des gesamten früheren Eigenkapitals, der dem Verhältnis entspricht, in welchem die im Geschäftsbetrieb der Niederlassung Berlin begründeten Verbindlichkeiten zu den Gesamtverbindlichkeiten des Instituts stehen. Als ihr gesamtes früheres Eigenkapital gilt nach Wahl der Altbank der sich nach Absatz 1 Buchst. a oder b ergebende Betrag.

(5) Als Niederlassung im Sinne von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gilt auch eine gemäß § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannte Niederlassung.

(6) Der Betrag des früheren Eigenkapitals nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 wird durch die Berliner Bankaufsichtsbehörde nach Anhörung der Berliner Zentralbank festgestellt. Die Berliner Bankaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen das frühere Eigenkapital abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 feststellen, wenn dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 47

(1) Die Ausgleichsforderungen sind vom 1. Januar 1953 an mit jährlich 3 vom Hundert zu verzinsen.

(2) Soweit die in den Berliner Verbindlichkeiten nach § 3 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes enthaltenen Kapitalverbindlichkeiten aus noch nicht fälligen Schuldverschreibungen die in den Vermögenswerten nach § 2 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes enthaltenen deckungsfähigen Forderungen übersteigen, ist die Ausgleichsforderung mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinsen.

§ 47

(1) unverändert

(2) Soweit die nach § 45 Abs. 1 zu berücksichtigenden Kapitalverbindlichkeiten aus noch nicht fälligen Schuldverschreibungen die nach § 45 Abs. 1 zu berücksichtigenden deckungsfähigen Forderungen übersteigen, ist die Ausgleichsforderung mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinsen.

(3) Die Zinsen sind nach Eintragung der Ausgleichsforderung (§ 50) am Ende eines jeden Kalenderhalbjahres, erstmalig am Ende des bei der Eintragung der Ausgleichsforderung laufenden Kalenderhalbjahres, zu entrichten. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, schon vor der Eintragung der Ausgleichsforderung Abschlagszahlungen auf die Zinsen zu leisten.

(3) unverändert

(4) Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die der Bund erst nach Ablauf des Kalenderhalbjahres leistet, für das sie zu entrichten sind, sind von diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen. Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die dem Bund zu erstatten sind, sind vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erstattung mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen.

(4) unverändert

§ 48

(1) Soweit für Schuldverschreibungen oder Verpflichtungen aus Schuldurkunden gesetzlich oder vertraglich eine Deckung unterhalten werden muß, darf die mit jährlich 4 $\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinsende Ausgleichsforderung einer Altbank zum Nennwert als Deckung benutzt werden.

§ 48
unverändert

(2) Im übrigen können die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute als vorläufige Deckung im Sinne des § 6 Abs. 4 des Hypothekbankgesetzes und entsprechender Vorschriften in anderen Gesetzen oder Verträgen verwandt werden.

§ 49

Der Anspruch auf Gewährung der Ausgleichsforderung gemäß § 45 wird auf Grund der bestätigten Altbankenrechnung von der Berliner Bankaufsichtsbehörde festgestellt. Wird die Altbankenrechnung berichtigt, so ist auch die nach Satz 1 getroffene Feststellung zu berichtigen. Die Feststellung und eine etwaige Berichtigung sind dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen.

§ 49
unverändert

§ 50

(1) Die Ausgleichsforderungen sind Schuldbuchforderungen. Sie werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundes-schuldbuch eingetragen. Die Eintragung ist im Falle des § 49 Satz 2 auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen zu berichtigen.

§ 50
unverändert

(2) § 35 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

§ 51

(1) Eine Altbank, der nach § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Buchst. b oder c eine Ausgleichsforderung gewährt worden ist, die zusammen mit der Überdeckung mehr als 15 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals ausmacht, ist verpflichtet, den überschießenden Betrag spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 1972 laufende Geschäftsjahr an den Bund abzuführen. Der Erstattungspflicht kann durch Verzicht auf eine Ausgleichsforderung gegen den Bund in derselben Höhe genügt werden.

(2) Nach Absatz 1 Satz 1 ist kein höherer Betrag abzuführen als die Ausgleichsforderung, die der Altbank nach § 45 Abs. 2 gewährt worden ist.

(3) Eine Altbank, die nach den Absätzen 1 und 2 einen Betrag abzuführen hat, ist verpflichtet, wegen dieser Verbindlichkeit eine Rückstellung zu bilden und dieser jährlich für die Zeit bis zum Abschluß des am 31. Dezember 1972 laufenden Geschäftsjahres angemessene Beträge zuzuführen.

§ 52

Stellt eine Altbank, die Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung hat, eine Forderung, die vom Reiche verbürgt ist oder deren Einbringlichkeit infolge von Kriegsschäden oder von Kriegsfolgeschäden sonst zweifelhaft geworden ist, in die Altbankenrechnung mit einem niedrigeren Wert als zehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des Reichsmarknennwertes ein, so kann der Bund verlangen, daß ihm die Forderung abgetreten wird. Dies gilt namentlich auch für Forderungen, die durch Grundpfandrechte auf zerstörten oder beschädigten Grundstücken gesichert sind und für welche die Zinsen nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe einzubringen sind. Die Altbankenrechnung ist insoweit zu berichtigen.

§ 53

Jede Altbank, die nach den Vorschriften dieses Abschnittes Ausgleichsforderungen erhält, hat ihre Rechte aus Ansprüchen der in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art auf den Bund zu übertragen, soweit nicht bereits eine Übertragung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 des Umstellungsgesetzes auf ein Land erforderlich ist.

§ 51

unverändert

§ 52

unverändert

§ 53

unverändert

Entwurf

§ 54

(1) Spätestens im Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß auch die Gläubiger befriedigt werden können, von denen die Berliner Altbanken gegenwärtig noch nicht in Anspruch genommen werden können. Soweit die gemäß § 3 Nr. 2 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes ausgewiesene Überdeckung abzüglich eines gemäß § 45 Abs. 3 berechneten Betrages und die dann wieder verfügbaren Vermögenswerte der Altbanken zur Deckung dieser Verbindlichkeiten nicht ausreichen, haben die Altbanken Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung oder einer anderen Deckung gegen den Bund. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten gesetzlich, vertraglich oder satzungsmäßig eine Deckung unterhalten werden muß, wird sie durch den Anspruch nach Absatz 1 ersetzt.

ABSCHNITT IV

Steuerliche Vorschriften für Berliner Altbanken

§: 55

(1) Die von Berliner Altbanken für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 in Berlin zu entrichtenden Steuern gelten durch die für diese Zeit geleisteten Zahlungen als abgegolten.

(2) Rechte aus dem Gesetz über die Umstellung und die Erstattung von vor dem 9. Mai 1945 an ein Westberliner Finanzamt überzahlten Steuern vom 8. April 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 257) sind ausgeschlossen.

§ 56

(1) Berliner Altbanken werden für die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum Tag vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (§§ 11, 22 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes) zu den Steuern vom Einkommen und zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekaptal nicht herangezogen, es sei denn, daß sie eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 1. April 1949 aufzustellen

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 54

(1) Spätestens im Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß auch die Gläubiger befriedigt werden können, von denen die Berliner Altbanken gegenwärtig noch nicht in Anspruch genommen werden können. Soweit die Überdeckung abzüglich eines gemäß § 45 Abs. 3 berechneten Betrages und die dann wieder verfügbaren Vermögenswerte der Altbanken zur Deckung dieser Verbindlichkeiten nicht ausreichen, haben die Altbanken Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung oder einer anderen Deckung gegen den Bund. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten gesetzlich, vertraglich oder satzungsmäßig eine Deckung unterhalten werden muß, wird sie durch den Anspruch nach Absatz 1 ersetzt.

ABSCHNITT IV

Steuerliche Vorschriften für Berliner Altbanken

§ 55

entfällt

§ 56

entfällt

haben (§§ 23 und 24 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes) oder daß sich aus Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) Berliner Altbanken, die nach § 1 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 aufzustellen haben, werden für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Tage vor dem Stichtag der Altbankenrechnung (§ 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes) mit dem Geschäftsbetrieb im Bundesgebiet zu den Steuern vom Einkommen und zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital herangezogen. Die Einkünfte sind auf der Grundlage der für den 21. Juni 1948 aufgestellten Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark zu ermitteln; dabei können Ausgabenüberschüsse der Berliner Betriebstätten in Abzug gebracht werden, soweit entsprechende Beträge zu Lasten der westdeutschen Rechnung gezahlt worden sind. Das gleiche gilt für Berliner Altbanken, deren westdeutsche Umstellungsrechnung nach § 2 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz für den von ihr erfaßten sachlichen Geltungsbereich die Wirkung einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark hat.

§ 57

(1) Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften des Berliner Altbankenbilanzgesetzes in die Eröffnungsbilanz (§§ 11, 22 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes) eingestellten Werte sind auch in die steuerliche Eröffnungsbilanz mit folgender Maßgabe zu übernehmen:

- a) Berliner Vermögenswerte im Sinne des § 2 Nr. 1 und Berliner Verbindlichkeiten im Sinne des § 3 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes mit den Werten der Eröffnungsbilanz (§§ 11, 22 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes),
- b) westdeutsche Vermögenswerte im Sinne des § 2 Nr. 3 und westdeutsche Verbindlichkeiten im Sinne des § 3 Nr. 3 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes mit den Werten der Steuerbilanz, die nach den Vorschriften im Bundesgebiet auf den Tag vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (§§ 11, 22 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes) aufzustellen ist.

§ 57

entfällt

(2) Die Berichtigung von Wertansätzen der Eröffnungsbilanz (§§ 11, 22 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes) führt zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz.

§ 58

(1) Bei der Veranlagung der gesamten Einkünfte zu den Steuern vom Einkommen und Ertrag für die Zeit ab dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (§§ 11, 22 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes) ist ein Verlustabzug nach § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes auch für Verluste, die sich bei der Teilveranlagung nach § 56 Abs. 2 ergeben haben, zulässig. Entsprechendes gilt für den Abzug des Gewerbeverlustes nach § 10 a des Gewerbesteuergesetzes bei der Ermittlung des Gewerbeertrags.

(2) Vermögensveränderungen, die sich in einem Jahresabschluß durch den erstmaligen Ausweis der nach § 44 aus der Altbankenrechnung übernommenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ergeben, bleiben bei der steuerlichen Gewinnermittlung außer Betracht. Das gleiche gilt für Vermögensveränderungen durch den erstmaligen Ausweis von Verbindlichkeiten nach § 20 Abs. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes.

(3) Wird in den Fällen des § 15 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes ein Kapitalentwertungskonto in die Eröffnungsbilanz oder in den Fällen des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 3 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes ein Kapitalberichtigungskonto in einen Jahresabschluß eingestellt, so sind die zur Tilgung des Kapitalentwertungskontos oder des Kapitalberichtigungskontos verwandten Beträge bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht abzugsfähig. Die Verwendung von Gewinnen zur Tilgung des Kapitalentwertungskontos oder des Kapitalberichtigungskontos begründet bei den Gesellschaftern oder den Genossen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag, bei der Gesellschaft oder der Genossenschaft für die Kapitalverkehrssteuern keine Steuerpflicht.

§ 59

(1) Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Berliner Altbanken sind, soweit sie nicht nach §§ 59 und 60 des Bewertungsgesetzes außer Ansatz zu lassen sind, bei der

§ 58

entfällt

§ 59

entfällt

Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe, die in Berlin (West) auf den 1. April 1949 und im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf den 21. Juni 1948 stattfindet, anzusetzen:

- a) wenn sie in eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufgenommen worden sind, mit den Ansätzen in der Umstellungsrechnung,
- b) im übrigen mit den Ansätzen der Altbankenrechnung (§§ 1, 2 und 3 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes). Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften sind jedoch mit den Werten anzusetzen, die für die Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 1. April 1949 oder 21. Juni 1948 maßgebend sind. Verbindlichkeiten sind auch insoweit anzusetzen, als die Berliner Altbanken nach §§ 12 bis 20 des Berliner Altbankengesetzes nicht in Anspruch genommen werden können oder nach § 19 Abs. 2 Buchst. b des Berliner Altbankengesetzes eine Rückstellung zu bilden wäre.

(2) Bei Berliner Altbanken mit bankfremdem Geschäft sind die nicht dem Bankgeschäft zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (§ 23 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes) bei der Hauptfeststellung mit den Werten anzusetzen, die sich nach den allgemein für die Einheitsbewertung auf den 1. April 1949 in Berlin (West) maßgebenden Vorschriften ergeben. Das gleiche gilt bei der Sparkasse der Stadt Berlin (West) für die nicht vor dem 9. Mai 1945 erworbenen oder begründeten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (§ 24 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes).

(3) Bei Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1950, 1. Januar 1951 und 1. Januar 1952 sind die unter Absatz 1 Buchst. b fallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unverändert wie bei der Hauptfeststellung zu übernehmen. Im übrigen gelten die allgemein für die Einheitsbewertung maßgebenden Vorschriften.

§ 60

(1) Das Gesetz über die Aufteilung der Vermögensteuer zwischen Berlin (West) und dem übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) fin-

§ 60

entfällt

det bei Berliner Altbanken keine Anwendung. Bei Berliner Altbanken, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben, sind die Einheitswerte für Zwecke der Vermögensteuer auf Berlin (West) und dem Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Summe der Vermögenswerte nach § 59 Abs. 1 Buchst. b zu der Summe der übrigen Vermögenswerte steht. Über die Aufteilung entscheidet das Betriebsfinanzamt zugleich mit der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs. Die Vorschriften der §§ 215 bis 219 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

(2) Bei der Vermögensteuer sind der Besteuerung die durch die Aufteilung nach Absatz 1 festgestellten Teile der Einheitswerte in Berlin (West) vom Kalenderjahr 1950 ab und im Geltungsbereich des Grundgesetzes vom Kalenderjahr 1949 ab zugrunde zu legen. Zuständig ist für das Gebiet, in dem sich das Betriebsfinanzamt nicht befindet, das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil der bei der Aufteilung für dieses Gebiet anzusetzenden Vermögenswerte liegt.

(3) Bei Berliner Altbanken, die keine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben, wird Vermögensteuer für die Kalenderjahre 1950 bis 1952 nur erhoben, wenn sie keinen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung nach § 45 haben und wegen ihrer Verbindlichkeiten nach §§ 12 bis 20 des Berliner Altbankengesetzes in voller Höhe in Anspruch genommen werden können. Das gleiche gilt bei Berliner Altbanken, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben für den Teil des Vermögens, der nach Absatz 1 auf Berlin (West) entfällt.

ABSCHNITT V

Schlußvorschriften

§ 61

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das bei der Anmeldung von Uraltguthaben und bei der Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit dieser Guthaben zu beachtende Verfahren zu erlassen. Sie kann dabei auch

ABSCHNITT V

Schlußvorschriften

§ 61

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** Vorschriften über das bei der Anmeldung von Uraltguthaben und bei der Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit dieser Guthaben zu beachtende Verfahren zu

Entwurf

die Verwendung von Formblättern vorschreiben.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Anmeldung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen von Berliner Altbanken zur Feststellung der zu befriedigenden Verbindlichkeiten zu erlassen.

§ 62

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West). Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten in Berlin (West) nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) § 35 Abs. 3 und § 50 Abs. 2 gelten in Berlin (West) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 11 Abs. 3 und 4 des Umstellungsgesetzes und des § 11 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die Ziffer 3 Buchst. c der Umstellungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 88) tritt.

§ 63

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten Kalendermonats in Kraft, der auf die Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt folgt.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

erlassen. Sie kann dabei auch die Verwendung von Formblättern vorschreiben.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anmeldung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen von Berliner Altbanken zur Feststellung der zu befriedigenden Verbindlichkeiten zu erlassen.

§ 61 a

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West). Seine Vorschriften finden erst Anwendung, nachdem es gemäß Satz 1 zusammen mit den ergänzenden landesgesetzlichen Vorschriften auch in Berlin (West) in Kraft getreten ist. Die in § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes bestimmte Frist braucht hierbei nicht eingehalten zu werden.

§ 62

(1) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten in Berlin (West) nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) unverändert

§ 63

unverändert